

12. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs 3 letzter Satz lautet:

„Mitglieder, die bereits Leistungsbezieher der Altersversorgung des Wohlfahrtsfonds sind und die noch ärztlich tätig sind, haben nur noch die Beiträge zur Hinterbliebenenunterstützung, zur Bestattungsbeihilfe und zum Notstandsfonds zu leisten.“

2. § 27 Abs 7 lautet:

„(7) Ändern sich die für die Höhe des Bezuges maßgeblichen Umstände zum Stichtag (§ 38 Abs 5) nachträglich, dann ist die Witwen-(Witwer-)versorgung und/oder die Versorgung des oder der früheren Ehegatten rückwirkend zu diesem Stichtag neu zu bemessen.“

3. In § 29 Abs 3 lit a wird nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „*oder der hinterbliebene eingetragene Partner*“ eingefügt.
4. In § 29 Abs 4 Satz 1 wird die Wortfolge „*(frühzeitigen) Alters oder*“ gestrichen.
5. In § 43 wird nachstehender Abs 13 eingefügt:

„(13) Die 12. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2026 in Kraft.“